



**Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 09.03.2015, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Information zu den „Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ in Schwabach
2. Rückblick auf das Projekt des Europäischen Sozialfonds
„Verbesserte Arbeitsbedingungen und Gesundheitsprävention – Personalsituation im ASD und FUD“
der Städte Nürnberg und Fürth
3. Information zur Personalsituation auf dem Aktivspielplatz
4. Förderung des Jugendtreffs „Baberlabab“
Konzeptionelle Änderungen und Vorbereitung einer neuen Vereinbarung

Stadt Schwabach, 06.03.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des Stadtteils Nordwest/Nasbach (Eichwasen)
am Donnerstag, 12. März, um 19:30 Uhr in der Aula des SFZ**

An die Bürgerschaft des Stadtteils **Nordwest/Nasbach (Eichwasen)** ergeht hiermit gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung
für Donnerstag, 12. März 2015, um 19:30 Uhr,
in der Aula des Sonderpädagogischen Förderzentrums Schwabach,
Ansbacher Straße 11.**

Vorsitz: Oberbürgermeister Thürauf

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Änderung der Entwässerungsgebühren – Einführung des Geteilten Gebührenmaßstabs (GGM)
3. Diskussion
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur die im Bürgerversammlungsbereich wohnhaften Bürgerinnen und Bürger das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk VI Nordwest (Eichwasen/Nasbach) wird räumlich begrenzt: im Süden durch den Lauf der Schwabach bis zur Gartenstraße, von dort entlang dem Nadlersbach bis zur westlichen Stadtgrenze, dann entlang der Stadtgrenze und über die Brünstäcker nach Norden in Richtung Oberbaimbach, von hieraus nach Osten entlang der Waldgrenze bis zur Nürnberger Straße diese entlang bis zum Ortsteil Nasbach (der Ortsteil Nasbach wird eingeschlossen), weiter entlang der Nürnberger Straße nach Süden bis zum Nürnberger Torplatz, von dort aus entlang der Nördlichen Ringstraße und Badstraße zurück bis zur Schwabach.

Stadt Schwabach, 27.01.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrung Feldstraße

Die „Feldstraße“ wird aufgrund der Herstellung von Querparker-Parkplätzen auf Höhe der Hausnummer 5 vom 11. März 2015 bis voraussichtlich 20. März 2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Schwabach, 05.03.2015

I.A. Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

1. Satzung zu Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwabach vom 11.10.2006:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird nachfolgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück.“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, 04.03.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS-Entwässerung -BGS-EWS)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) sowie aufgrund des Art. 22 Abs. 1 S. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach vom 19.03.2012 (Amtsblatt Nr.12), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Nr. 50):

Art. 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird nachfolgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Beiträge und Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück.“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, 04.03.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Stadt Schwabach (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 8. Dezember 2000:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, 04.03.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Änderung einer Dachgaube im 1. DG auf dem Anwesen Kappadocia 9, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 182 durch GeWoBau der Stadt Schwabach GmbH, Konrad-Adenauer-Str. 53, 91126 Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom, BV-Nr. 143/ 2014 wurde GeWoBau der Stadt Schwabach GmbH, Konrad-Adenauer-Str. 53, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 10.03.2015 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Schwabach, 27.02.2015

I.V. Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A

1. **Auftraggeber:**
Stadt Schwabach
Referat für interne Dienste und Schulen
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
91126 Schwabach
2. a. **Ort der Ausführung:**
3-fach Turnhalle Schulzentrum Nord
Paul-Goppelt-Str. 4
D - 91126 Schwabach

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

2. b. Art und Umfang der Leistung:

DIN 18331 Betonarbeiten

Ortbetonmauer (Winkelstütze), C 35/45, Höhe: ca. 5,20 m, Länge: ca. 41,00 m

Ortbetonmauer, freistehend, C 35/40, Höhe: ca. 2,00 m, Länge: ca. 7,00 m

Ortbetonmauer, freistehend, C 35/40, Höhe: ca. 1,30 m, Länge: ca. 3,50 m

Treppenanlage (Beton-Blockstufen), Höhe: ca. 3,50m, Breite: ca. 2,00 m

DIN 18360 Metallbauarbeiten – Zäune u. Tore

Stabgitterzaun, Höhe 1,70 m bis 2,00 m = ca. 265 m

Ballfangzaun (Stabgitter) Höhe: 2,00 - 2,80 m = ca. 55 m

Ballfangzaun (Stabgitter und Netz) Höhe: 3,00 - 4,00 m = ca. 200 m

Ballfangzaun (nur Netz) Höhe: 4,00 - 6,00 m = 130 m

Drehflügeltore im Ballfangzaun: 1,50 x 2,00 m = 2 Stk.

Drehflügeltor: 2,00 x 2,00 m = 1 Stk.

zweiflügeliges Drehflügeltor: 5,00 x 2,00 m = 1 Stk.

Schiebetor (ohne Elektroantrieb): 6,5 x 2,00 m = 1 Stk.

3. Ausführungszeit:

Gewerk	Beginn der Leistung
Betonarbeiten	19. KW 2015
Metallbauarbeiten	25. KW 2015

4. Submissionstermine:

	Datum	Uhrzeit
Gewerk Betonarbeiten	14.04.2015	10:00
Gewerk Metallbauarbeiten	14.04.2015	10:30

5. a. Anforderung der Unterlagen bei:

Referat für Stadtplanung und Bauwesen

Vergabestelle

Albrecht-Achilles-Straße 6/8

D-91126 Schwabach

E-Mail: vergabestelle@schwabach.de

Bewerbungsschluss: Montag, 23. März 2015

Verdingungsunterlagen werden ab

Dienstag, 24. März 2015 versandt.

b. Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:

Betonarbeiten	25,00 €
Metallbauarbeiten	20,00 €

Der Versand der Leistungsverzeichnisse erfolgt nur an Wettbewerbsteilnehmer, die die Schutzgebühr per Verrechnungsscheck – ausgestellt an die Stadt Schwabach – „3-fach Turnhalle Schulzentrum Nord - Freianlagen“ sowie Bezeichnung des Gewerkes, bezahlt haben.

6. Der vollständige Bekanntmachungstext ist der Veröffentlichung des Bay. Staatsanzeigers vom 6. März 2015 zu entnehmen.

Schwabach, 27.02.2015

Frank Klingenberg
Referent für Interne Dienste und Schulen

Am 01.03.2015 war die Hundesteuer 2015 fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist dem zuletzt zugestellten Bescheid zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Schwabach 15.01.2015

I.V. Sascha Spahic
Stadtkämmerer